

Hygieneplan Corona-Pandemie für die Volkshochschule Schwäbisch Hall e.V. vom 8. Juni 2020, 21. Fassung vom 24. November 2021

1. GRUNDSÄTZLICHES

Die VHS Schwäbisch Hall setzt alle Bestimmungen und Regelungen der Landesregierung zu infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 um. Der Hygieneplan enthält zentrale Maßnahmen gemäß o.g. Verordnungen. Alle Beschäftigten, Dozent/innen und Teilnehmenden haben diese Hygienebestimmungen zu befolgen. Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie der VHS Schwäbisch Hall gilt ab sofort bis zu seiner Aufhebung durch die VHS Geschäftsführung.

2. MELDEPFLICHTEN

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der VHS Schwäbisch Hall sind unverzüglich der Geschäftsführung und dem Gesundheitsamt zu melden.

3. AUSSCHLUSS, ERFASSUNG VON BESUCHSDATEN

Vom VHS Betrieb ausgeschlossen sind Mitarbeitende, Dozenten und Teilnehmende, die

- a) mit Corona infiziert sind
- b) in Kontakt zu einer infizierten Person als „enge Kontaktperson“ stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind und gleichzeitig noch kein vollständiger Impfschutz besteht
- c) behördliche Anweisungen zur Absonderung oder Quarantäne erhalten haben d) Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen
- e) keine medizinische Maske tragen (Ausnahme: Kinder bis 6 Jahren o. Personen mit ärztlichem Attest)
- f) sich der Datenerfassung zur Kontaktverfolgung verweigern
- g) sich in Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten oder Virusvariantengebieten aufgehalten haben und die Absonderungs-/Quarantänezeit noch nicht abgelaufen ist
- h) die in Punkt 5 geregelten Nachweise nicht vorlegen

In allen Kursen und Veranstaltungen werden Anwesenheitslisten geführt, in denen zur potentiellen Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Listen werden so geführt, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude dokumentiert und nachzuvollziehen ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat. Die Daten werden gemäß Datenschutzgesetzen verarbeitet.

4. MASKENPFLICHT

In allen Gebäuden inkl. aller Unterrichtsräume besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Masken müssen mitgebracht werden.

Personen mit ärztlichem Attest können vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit werden, wenn sie das Attest bei der Kursleitung vorlegen.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit.

Bei Angeboten im Bewegungsbereich entfällt die Maskenpflicht während aktiver Bewegung bzw. sportlichen Aktivitäten, wenn ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Dasselbe gilt für Kurse mit Aufnahme von Speisen und Getränken.

Bei Angeboten außerhalb geschlossener Räume entfällt die Maskenpflicht, wenn Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Bei Angeboten mit Singen und Blasinstrumenten entfällt die Maskenpflicht. Hierbei ist ein erweiterter Abstand von 2 m einzuhalten.

5. NACHWEISPFLICHT ÜBER SCHNELLTEST, IMPFUNG ODER GENESUNG

a) Basisstufe

In der „Basisstufe“ gilt für Teilnehmende an VHS Kursen u. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gemäß den Regelungen der Corona-VO BW die „3G-Regelung“. Das heißt, es wird ein Nachweis über vollständigen Impfschutz, ein Genesenennachweis oder ein maximal 24 Stunden alter Nachweis eines negativen Schnelltests (Antigentest) bzw. ein maximal 48 Stunden alter PCR-Test im Kurs benötigt. Für Schüler/innen gilt der Schülerschein als Nachweis einer Testung.

Für Kursleitungen gilt gem. § 28b IfSG die 3G-Regelung. Sie müssen vollständig geimpft sein, genesen sein oder an jedem Kurstag über einen tagesaktuellen Schnelltest verfügen.

Die 3-G-Regelung finden keine Anwendung bei: Kindern unter 6 Jahren sowie bei Kursleitungen und Teilnehmenden in Deutschkursen (§ 15 Abs. 2 Corona VO).

Die 3-G-Regelung findet keine Anwendung bei: Kursen im Freien.

b) Warnstufe

Bei Ausrufen der „Warnstufe“ gem. Corona-VO gilt folgende, abweichende Regelung: Teilnehmende müssen bei Kursen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen entweder vollständig geimpft oder genesen sein. Alternativ kann eine Teilnahme nur mit einem max. 48 Stunden alten PCR-Test erfolgen.

Bei Kursen im Freien ist ein tagesaktueller Antigenschnelltest ausreichend.

In der Warnstufe gilt in allen Deutschkursen die „3G-Regelung“. Das heißt, Teilnehmende benötigen einen Nachweis über vollständigen Impfschutz, ein Genesenennachweis oder ein maximal 24 Stunden alter Nachweis eines negativen Schnelltests (Antigentest) bzw. ein maximal 48 Stunden alter PCR-Test wird im Kurs benötigt. Bei Kursen, die mehrmals wöchentlich stattfinden (z.B. Integrations- o. DeuFöV-

Kurse) ist eine Impfung, ein Genesenennachweis oder der Nachweis eines 2x wöchentlich vorgenommenen negativen Schnelltests (max. Gültigkeit: 72 Std.) ausreichend.

Für Kursleitungen gilt gem. § 28b IfSG die 3G Regelung. Sie müssen vollständig geimpft sein, genesen sein oder an jedem Kurstag über einen tagesaktuellen Schnelltest verfügen.

c) Alarmstufen I + II

Bei Ausrufen der „Alarmstufen“ gem. Corona-VO gilt folgende, abweichende Regelung: Teilnehmende müssen bei Kursen und Veranstaltungen entweder vollständig geimpft oder genesen sein. („2G-Regelung“). Dieses gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien.

Für Kursleitungen gilt gem. § 28b IfSG die 3G Regelung. Sie müssen vollständig geimpft sein, genesen sein oder an jedem Kurstag über einen tagesaktuellen Schnelltest verfügen. Kursleitungen haben ihre Nachweise bei der VHS Schwäbisch Hall entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Regelungen vorzulegen.

In der Alarmstufe gilt in allen Deutschkursen die „3G-Regelung“. Das heißt, Teilnehmende benötigen einen Nachweis über vollständigen Impfschutz, ein Genesenennachweis oder ein maximal 24 Stunden alter Nachweis eines negativen Schnelltests (Antigentest) bzw. ein maximal 48 Stunden alter PCR-Test wird im Kurs benötigt. Bei Kursen, die mehrmals wöchentlich stattfinden (z.B. Integrations- o. DeuFöV-Kurse) ist eine Impfung, ein Genesenennachweis oder der Nachweis eines 2x wöchentlich vorgenommenen negativen Schnelltests (max. Gültigkeit: 72 Std.) ausreichend.

Für Schüler/innen gilt der Schülerschein als Nachweis für den Zugang zu allen VHS Angeboten. Von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder bis 5 Jahren sowie 6-7Jährige, die noch eingeschult sind.

In allen Stufen erfolgt die Kontrolle der Nachweise in der Regel durch die Kursleitung. Diese hat, soweit die technisch nicht ausgeschlossen ist, elektronisch zu erfolgen.

6. LÜFTEN

Die Räume sind regelmäßig zu lüften. Vor und nach dem Kurs, sowie während des Kurses

5-minütiges Stoßlüften im 20-Minuten-Takt. Das Lüften vor, nach und während des Kurses ist durch die Kursleitung zu veranlassen.

7. PERSÖNLICHE HYGIENE

Alle Mitarbeitenden, Kursleitungen sowie Teilnehmende von Kursen und Veranstaltungen der VHS Schwäbisch Hall haben Maßnahmen zur persönlichen Hygiene einzuhalten:

Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Behandlung in Anspruch nehmen.

Überall mindestens 1,50 m Abstand halten.

Händewaschmöglichkeiten mit Seife sowie Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.

Vor Besuch von Kurs bzw. Veranstaltung: Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/).

Gründliche Händehygiene, z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Kursraums.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen.

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln. Mit den Händen nicht das Gesicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

8. REINIGUNG

Die Gebäudereinigung erfolgt regelmäßig.

Die Handkontaktflächen werden mindestens einmal täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt. Folgende Areale sind besonders gründlich zu reinigen: Türklinken, Griffe und der Umgriff der Türen, Treppen-/Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer.

9. SANITÄRBEREICHE

Die Toilettenräume dürfen jeweils nur von 1 Person gleichzeitig betreten werden.

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Diese werden täglich durch Reinigungskräfte geprüft und ggf. aufgefüllt. Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch die Reinigungskräfte zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

10. ARBEITSSCHUTZ für VHS MITARBEITENDE

In allen Gebäuden gilt für Mitarbeitende die Tragepflicht einer medizinischen Maske.

Dieses gilt nicht, wenn Mitarbeitende sich in Büroräumen alleine aufhalten oder ein Abstand von 1,5m stetig und sicher eingehalten werden kann.

Die Abstände der Arbeitsbereiche sind auf 1,5m zu bemessen. Wo dieses nicht möglich ist, sind entsprechende technisch-organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Trennwände, zu treffen.

Die Büroräume sind regelmäßig von den Mitarbeitenden zu lüften: 5-minütiges Stoßlüften im 20-Minuten-Takt. Die Reinigung der Büros, besonders der Oberflächen, erfolgt regelmäßig mit tensidhaltigen Mittel.

Mitarbeitende, die einem ärztlichen Attest zu Folge einer Risikogruppe angehören, werden nach Anzeige bei der Geschäftsführung, ggf. nach Überprüfung durch den Betriebsarzt, im Homeoffice oder in Bereichen eingesetzt, in denen der Kontakt zu anderen Personen reduziert ist – und stets ein Abstand von 1,5 m eingehalten wird.

Medizinische Masken gem. Corona-Arbeitsschutzverordnung werden gestellt.

Mitarbeitende erhalten zweimal wöchentlich die Möglichkeit, einen kostenlosen „Corona-Schnelltest“ zu machen. Die Tests werden vor Ort jeweils montags und donnerstags abgenommen.

Mitarbeitende haben gem. § 28b IfSG einen täglichen 3G-Nachweis zu erbringen.

In allen Kundenservicebereichen besteht für Mitarbeitende und Kunden die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Alle Kundenservicebereiche dürfen nur jeweils von 1 Person betreten werden. Im Kundenservice gilt die 3G-Regelung. Alle Kunden sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation angehalten, d.h. bevorzugt per E-Mail oder Telefon. Die Arbeitsplätze mit Kundenkontakt sind mit Spuckschutz ausgerüstet, ferner gilt auch im Kundenservice ein Abstand von 1,5 m. Bezahlungen sollen bevorzugt bargeldlos (SEPA-Mandat oder Karte) erfolgen.

12. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

Die Unterweisung der Mitarbeitenden erfolgt per schriftlicher Mitteilung durch die Geschäftsführung, die Unterweisung der Dozenten durch eine Benachrichtigung bzw. den Honorarvertrag.

Die Kursleitungen sind angehalten, alle Teilnehmenden über den Hygieneplan zu informieren. Dieser ist zudem per Aushang sowie auf der Homepage veröffentlicht.

13. WEITERE BESTIMMUNGEN

Wenn in externen Räumen außerhalb des Hauses der Bildung komplementär Hygienekonzepte der jeweiligen Örtlichkeit existieren, so sind diese ebenfalls zu beachten und einzuhalten.

Schwäbisch Hall, 24.11.2021

Marcel Miara, Geschäftsführer

